



Statuten Skiclub Homberg

November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck und Ziele	3
3. Mitgliedschaft.....	4
4. Organe des Skiclub Homberg.....	6
5. Verschiedenes.....	8

Statuten Skiclub Homberg

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Skiclub Homberg ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Homberg hat Sitz in Homberg BE.

Art. 2 Der Skiclub Homberg gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Skiclub Homberg ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der Skiclub Homberg bezweckt die Förderung und Pflege des Ski- und Snowboardsports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Skiclubs Homberg sind folgende:

- a) Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen
- b) Vermitteln der Freude am Wintersport
- c) Förderung des Interesses am Ski- und Snowboardsport in der Region
- d) Pflege der Kameradschaft
- e) Förderung und Unterstützung der Mitglieder im Bereich Ausbildung

Art. 5 Der Skiclub Homberg erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten insbesondere:

- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Ski- und Snowboardsports
- b) Organisation von Schneesportwettkämpfen aller Art
- c) Förderung und Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses und des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- d) Organisation von weiteren Aktivitäten (Wanderungen, Bike-Touren, Hallentraining usw.)
- e) Organisation von geselligen Anlässen

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Die **Mitgliederkategorien** des Skiclub Homberg sind:

- Jugendorganisation JO
- Aktivmitglieder (Junioren, Senioren)
- Passivmitglieder
- Clubehrenmitglieder

Art. 7 **Mitglieder der JO** sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art. 8 **Aktivmitglieder** sind Clubmitglieder, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig. Sie werden in die von Swiss-Ski vorgegebenen Kategorien eingeteilt:

- Junioren
- Senioren

Alle Aktivmitglieder haben Anrecht auf die Clubpost.

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Sie sind berechtigt, an den vom Skiclub Homberg organisierten Anlässen teilzunehmen. Sie repräsentieren den Skiclub Homberg an Wettkämpfen und gegenüber der Öffentlichkeit. Alle Aktivmitglieder haben das Anrecht auf Unterstützung bei der Teilnahme an Wettkämpfen, sofern sie unter dem Namen Skiclub Homberg gemeldet und gestartet sind.

Bei der Durchführung von Clubwettkämpfen oder anderen vom Skiclub Homberg organisierten Veranstaltungen sind Aktivmitglieder verpflichtet, sich für Helfereinsätze zur Verfügung zu stellen. Absenzen sind zu entschuldigen. Werden keine Helfereinsätze geleistet, entfällt insbesondere das oben erwähnte Recht auf Unterstützung bei der Teilnahme an Wettkämpfen.

Art. 9 **Passivmitglieder** nehmen nicht aktiv am Clubleben teil und bestreiten auch keine Wettkämpfe. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Alle Passivmitglieder haben Anrecht auf die Clubpost.

Passivmitglieder sind berechtigt, vereinzelt an den vom Skiclub Homberg organisierten Aktivitäten teilzunehmen. Im Gegenzug dazu wird jedoch auch von den Passivmitgliedern erwartet, dass sie sich für einen Helfereinsatz an einem durch den Skiclub Homberg organisierten Anlass zur Verfügung stellen.

Art. 10 **Clubehrenmitglieder** sind Clubmitglieder, die sich um den Skiclub Homberg besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.

Clubehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 11 **Aufnahme von Clubmitgliedern**

In den Skiclub Homberg werden Personen entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiclub Homberg damit einverstanden, dass der Skiclub Homberg für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- jeweiliger Regionalverband (Berner Oberländischer Skiverband (BOSV))

Art. 12 **Wechsel der Mitgliedschaftskategorie**

Der Wechsel von der JO- zur Junioren-Kategorie und von der Junioren- zur Senioren-Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 13 **Ausschluss von Clubmitgliedern**

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Skiclub Homberg trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Skiclubs Homberg in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung vom Skiclub Homberg ausgeschlossen werden.

Art. 14 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis

spätestens am 30. September einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 15 **Mitgliederbeitrag**

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Skiclubs Homberg werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Vereinsjahr erhoben.

Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands sowie Clubehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 16 **Gönner** sind natürliche und juristische Personen, welche den Skiclub Homberg mit freiwilligen Beiträgen in beliebiger Höhe unterstützen. Sie erhalten keinen Mitgliederausweis und haben keine Rechte gegenüber dem Skiclub Homberg. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig. Juristische Personen haben namentlich eine natürliche Person als Vertreter zu bezeichnen.

Gönner sind berechtigt, vereinzelt an den vom Skiclub Homberg organisierten Aktivitäten teilzunehmen. Im Gegenzug dazu wird jedoch auch von den Gönnern erwartet, dass sie sich für einen Helfereinsatz an einem durch den Skiclub Homberg organisierten Anlass zur Verfügung stellen.

Art. 17 Für die Verbindlichkeit des Skiclub Homberg haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiclub Homberg

Art. 18 Die **Organe** des Skiclub Homberg sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Skiclub Homberg. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten

geleitet. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- Art. 20 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Revisoren
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren, Erteilung der Décharge
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
 - d) Ernennung von Clubehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
 - f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
 - g) Genehmigung von Reglementen
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden
 - i) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
 - j) Auflösung des Skiclubs Homberg

Art. 21 Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

Art. 22 **Vereinsbeschlüsse und Wahlen** werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Skiclubs Homberg

Art. 23 Im **Vorstand** des Skiclubs Homberg müssen mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Wahl weiterer Funktionen beantragen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, wobei die Anwesenheit des Präsidenten zwingend notwendig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Art. 24 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclubs Homberg. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Skiclubs Homberg. Der Vorstand vertritt den Skiclub Homberg nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 25 Der Vorstand verfügt über die **Ausgabenkompetenz** im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, über CHF 1'500.00 pro Geschäft bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 5'000.00 zu entscheiden, ohne die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Art. 26 Mitglieder des **erweiterten Vorstands** (z.B. Zeltchef, J+S Coach, Internet) geniessen die gleichen Rechte wie die Vorstandsmitglieder. Sie sind im Vorstand aber nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur auf Einladung des Vorstands an Vorstandssitzungen teil. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 27 Die zwei **Rechnungsrevisoren** werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für maximal eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstands und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

5. Verschiedenes

Art. 28 Das **Vereinsjahr** des Skiclub Homberg dauert vom 1. Oktober – 30. September.

Art. 29 Im Falle der Auflösung des Skiclubs Homberg ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen einem oder mehreren

Sportvereinen in der Region Zulgtal zuzuweisen. Der Entscheid bedarf ein Mehr von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Homberg vom 03.11.2023 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Art. 31 Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Februar 1983.

Homberg, 03.11.2023

Skiclub Homberg

.....

Präsident
Andreas Neuhaus

.....

Sekretärin
Martina Bieri

Die grau markierten Passagen sind vorgegeben von Swiss-Ski und wurden 1 zu 1 übernommen.